

Grubert · Sausen · Schick

Basiswissen Export

**Schritt-für-Schritt
durch die Ausfuhr**

A photograph of a woman wearing a white hard hat and a blue jacket with orange safety stripes, holding a tablet and looking at it. The background shows a construction site with a building under construction.

E-Book

≡ Reguvis

Basiswissen Export

Schritt-für-Schritt durch die Ausfuhr

Basiswissen Export

**Schritt-für-Schritt
durch die Ausfuhr**

von

Nora Grubert

Svenja Sausen

Stefanie Schick



≡ Reguvis

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Reguvis Fachmedien GmbH
Amsterdamer Str. 192
50735 Köln
www.reguvis.de

Beratung und Bestellung:
Gerburg Brandt
Tel.: +49 (0) 221 97668-173
Fax: +49 (0) 221 97668-232
E-Mail: aussenwirtschaft@reguvis.de

ISBN (Print): 978-3-8462-1474-9
ISBN (E-Book): 978-3-8462-1475-6

© 2023 Reguvis Fachmedien GmbH

Alle Rechte vorbehalten. Das Werk einschließlich seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der Grenzen des Urheberrechtsgesetzes bedarf der vorherigen Zustimmung des Verlags. Dies gilt auch für die fotomechanische Vervielfältigung (Fotokopie/Mikrokopie) und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen. Hinsichtlich der in diesem Werk ggf. enthaltenen Texte von Normen weisen wir darauf hin, dass rechtsverbindlich allein die amtlich verkündeten Texte sind.

Herstellung: Günter Fabritius
Produktmanagement: Tayfun Uzunhan/Christian Schreiber
Satz: Cicero Computer GmbH, Bonn
Druck und buchbinderische Verarbeitung: Druckerei Plump Druck & Medien GmbH, Rheinbreitbach

Printed in Germany

Vorwort

Unternehmen, die Waren exportieren, sind mit deutschen sowie europäischen und weiteren internationalen Gesetzen und Vorschriften konfrontiert. Um diese stets überblicken und einhalten zu können, sind entsprechende Kenntnisse erforderlich.

Damit Ihnen in der Praxis die fundierte Einarbeitung und kontinuierliche Weiterbildung erleichtert wird, haben wir diesen praxisnahen und verständlichen Leitfaden erarbeitet. „Basiswissen Export“ begleitet Sie in allen Bereichen des Zoll- und Außenwirtschaftsrechts, indem es Ihnen das notwendige Wissen vermittelt, um komplexe Export-Sachverhalte rechtssicher abwickeln zu können und unterstützt Sie in komplizierten Praxisfällen.

Das Lehrbuch vermittelt Ihnen das Grundlagenwissen für die zollrechtliche Abwicklung eines Exports. Weiterhin erlernen Sie, wie Sie für Ihre Waren die Zolltarifnummer vergeben, um im Anschluss die handelspolitischen Maßnahmen für Ihre Exportsendungen ermitteln zu können. Auch das Ursprungsrecht ist Teil der Lehrinhalte. Hier erfahren Sie mehr über den nichtpräferenziellen und präferenziellen Ursprung und lernen, den Ursprung einer Ware richtig zu ermitteln. Neben dem klassischen Ausfuhrverfahren werden Ihnen auch die besonderen Zollverfahren nähergebracht. Hierbei konzentrieren wir uns auf die wichtigen Verfahren auf der Exportseite. Durch die Nutzung dieser Verfahren können Sie Ihre Zollprozesse straffen und so Zeit und Kosten sparen. Abschließend erhalten Sie einen Einblick in die Exportkontrolle.

Wir wünschen Ihnen viel Erfolg bei der Weiterbildung mit unserem Lehrbuch.

Hinweis

 *Das Lehrbuch basiert auf dem Stand der Rechtsgrundlagen zum Juni 2023.*

Nora Grubert

Svenja Sausen

Stefanie Schick

Inhaltsverzeichnis

| | |
|--|-----------|
| Vorwort | 5 |
| Die Autorinnen | 11 |
| I. Einleitung | 13 |
| 1. Einführung in das Zollrecht | 13 |
| 1.1 Entwicklung des Zollrechts | 13 |
| 1.2 Die wichtigsten Rechtsgrundlagen | 14 |
| 1.2.1 Zoll- und exportkontrollrechtliche Grundlagen | 14 |
| 1.2.2 Weitere Vorschriften rund um die Zollabfertigung | 15 |
| 2. Zollrechtlicher Status einer Ware | 16 |
| 3. Intrahandel vs. Extrahandel | 17 |
| 3.1 Die Bedeutung von Intra- und Extrahandel | 17 |
| 3.2 Überblick über den Intrahandel | 18 |
| 3.2.1 Zollgebiet der Union | 18 |
| 3.2.2 Nachweise der Unionswareneigenschaft | 20 |
| 3.2.3 Steuerliche Sondergebiete (Mehrwertsteuer) | 22 |
| 3.2.4 Verbrauchsteuerrechtliche Besonderheiten | 23 |
| 3.2.5 Übersicht über alle Sondergebiete | 24 |
| 4. Übungen | 26 |
| II. Extrahandel | 27 |
| 1. Das zollrechtliche Ausfuhrverfahren | 27 |
| 1.1 Grundlagen | 27 |
| 1.1.1 Sinn und Zweck des Ausfuhrverfahrens | 28 |
| 1.1.2 Arten der Ausfuhr | 28 |
| 1.2 Beteiligtenkonstellationen im Ausfuhrverfahren | 32 |
| 1.2.1 Der Ausfuhrer | 33 |
| 1.2.2 Der Anmelder | 39 |
| 1.2.3 Der Vertreter | 40 |
| 1.2.4 Der Subunternehmer | 40 |
| 1.2.5 Codierung der Beteiligtenkonstellation in der Ausfuhranmeldung | 42 |
| 1.3 Die Ausfuhranmeldung | 44 |
| 1.3.1 Formen der Ausfuhranmeldung | 45 |
| 1.3.2 Angaben in der Ausfuhranmeldung | 46 |
| 1.3.3 Notwendige Unterlagencodierungen in der Ausfuhranmeldung | 52 |
| 1.4 Das Ausfuhrverfahren | 55 |
| 1.4.1 zweistufiges Ausfuhrverfahren | 56 |
| 1.4.2 Einstufiges Ausfuhrverfahren | 61 |

Inhaltsverzeichnis

| | | |
|-------------|--|------------|
| 1.5 | Das Nachforschungsersuchen (Follow-up-Verfahren) | 62 |
| 1.6 | Rückwirkende Ausfuhranmeldung | 64 |
| 1.7 | Übungsaufgaben | 65 |
| 2. | Verfahrensvereinfachungen | 66 |
| 2.1 | Vereinfachte Zollanmeldung | 66 |
| 2.2 | Anschreibung in der Buchführung | 70 |
| 2.3 | Weitere Vereinfachungen | 72 |
| 2.4 | Übungsaufgaben | 74 |
| 3. | Besondere Verfahren auf der Exportseite | 75 |
| 3.1 | Bewilligungsverfahren | 75 |
| 3.1.1 | Voraussetzungen | 76 |
| 3.1.2 | Antrag auf Bewilligung eines besonderen Verfahrens | 79 |
| 3.1.3 | Fragebogen zollrechtliche Bewilligungen | 81 |
| 3.2 | Überblick über die einzelnen Zollverfahren | 83 |
| 3.2.1 | Versandverfahren | 83 |
| 3.2.2 | Beendigung besonderer Verfahren der Importseite | 91 |
| 3.2.3 | Passive Veredelung | 97 |
| 3.2.4 | Vorübergehende Ausfuhr ohne Bearbeitung | 104 |
| 3.3 | Übungsaufgaben | 107 |
| III. | Einreihung in den Zolltarif | 109 |
| 1. | Grundlagen | 109 |
| 2. | Einreihungssystematik | 114 |
| 2.1 | Grundlagen | 114 |
| 2.2 | Hilfsmittel | 127 |
| 2.3 | Beispiele | 130 |
| IV. | Warenursprung und Präferenzen | 139 |
| 1. | Der nichtpräferenzielle Ursprung | 140 |
| 1.1 | Grundlagen | 140 |
| 1.1.1 | Ermittlung des nicht-präferenziellen Ursprungs | 140 |
| 1.1.2 | Das Ursprungszeugnis | 145 |
| 1.1.3 | Angaben des Ursprungs in anderen Unterlagen | 146 |
| 1.2 | Beispiele | 147 |
| 1.3 | Übungen | 151 |
| 2. | Der präferenzielle Ursprung einer Ware | 151 |
| 2.1 | Grundlagen | 151 |
| 2.1.1 | Zollunion vs. einseitige Präferenzregelungen vs. Freihandelsabkommen | 152 |
| 2.1.2 | Auskunftsdatenbank WuP-Online | 154 |
| 2.2 | Ursprungsermittlung einer Ware | 156 |
| 2.2.1 | Handelt es sich um eine begünstigte Ware? | 157 |

| | | |
|---|--|------------|
| 2.2.2 | Handelt es sich um eine präferenzielle Ursprungsware? | 159 |
| 2.2.3 | Geht die Bearbeitung über eine Minimalbehandlung hinaus? | 168 |
| 2.2.4 | Wurde das Territorialitätsprinzip eingehalten? | 170 |
| 2.2.5 | Wurde das Draw-Back-Verbot beachtet? | 171 |
| 2.2.6 | Zusammenfassendes Beispiel | 172 |
| 2.3 | Dokumente im Ursprungsrecht | 174 |
| 2.3.1 | Förmliche Präferenznachweise | 174 |
| 2.3.2 | Vereinfachte Präferenznachweise | 176 |
| 2.3.3 | Lieferantenerklärungen | 180 |
| 2.4 | Das alternative Ursprungsrecht (Transitional Rules) | 185 |
| 2.5 | Übungen | 187 |
| V. | Exportkontrolle | 189 |
| 1. | Einleitung | 189 |
| 2. | Zuständige Behörden | 192 |
| 3. | Die vier Säulen der Exportkontrolle | 194 |
| 3.1 | Güter | 194 |
| 3.2 | Verwendungszweck | 207 |
| 3.3 | Länder | 213 |
| 3.4 | Personen | 220 |
| VI. | Lösungen | 225 |
| Lösungen Kapitel I. Einleitung | 225 | |
| Lösungen Kapitel II. Extrahandel | 226 | |
| Abschnitt 1. Das zollrechtliche Ausfuhrverfahren | 226 | |
| Abschnitt 2. Verfahrensvereinfachungen | 228 | |
| Abschnitt 3. Besondere Verfahren auf der Exportseite | 229 | |
| Lösungen Kapitel IV. Warenursprung und Präferenzen | 230 | |
| Abschnitt 1. Der nichtpräferenzielle Ursprung | 230 | |
| Abschnitt 2. Der präferenzielle Ursprung einer Ware | 230 | |
| Stichwortverzeichnis | 233 | |

Die Autorinnen

Nora Grubert ist Autorin und Referentin.



Sie ist Dipl.-Finanzwirtin (FH) und Referentin für Zoll- und Außenwirtschaftsrecht bei der ZOBA Zollberatung und -abwicklung GmbH. Nach ihrem Studium an der Fachhochschule des Bundes war sie neun Jahre am Zollamt Bremerhaven – einem der größten Zollämter Deutschlands – beschäftigt. Hier konnte sie im Bereich der zollrechtlichen Abfertigung sowohl einfuhr- als auch ausfuhrseitig Erfahrungen sammeln. Nun gibt sie ihr Wissen als Referentin für Zoll- und Außenwirtschaftsrecht weiter. Ihre Schwerpunkte liegen in den Bereichen Warenursprung und Präferenzen, Zolltarif, Zollwertrecht und der Import- und Exportabwicklung (inkl. Exportkontrolle). Sie ist zudem Autorin zahlreicher Veröffentlichungen zum Zoll- und Außenwirtschaftsrecht.

n.grubert@zoba.de

Svenja Sausen ist Autorin und Referentin.



Nach vier Jahren beim Zollamt Fracht am Frankfurter Flughafen wechselte die Diplom-Finanzwirtin (FH) in die Wirtschaft. Hier kümmerte sie sich zehn Jahre lang um die Umsetzung und Überwachung zollstrategischer Ziele, Behördenkommunikation und komplexe Zollprobleme aller Art, mit Schwerpunkt bei den Expressdienstleister. Nun gibt sie ihr Wissen als Referentin für Zoll- und Außenwirtschaftsrecht bei der Reguvis Akademie GmbH weiter.

svenja.sausen@reguvis.de

Stefanie Schick ist Steuerberaterin, Autorin und Referentin.



Sie ist Dipl.-Finanzwirtin (FH) und Steuerberaterin und arbeitet für die AWB Steuerberatungsgesellschaft mbH als Beraterin mit Schwerpunkt Zollrecht sowie Warenursprung und Präferenzen. Nach dem dualen Studium an der Fachhochschule des Bundes war sie mehrere Jahre in der Zollverwaltung tätig. Danach hat sie die Zoll- und Exportkontrollabteilung eines Maschinenbauunternehmens geleitet. Damit verfügt sie über praktische Erfahrung auf beiden Seiten. Sie war lange Jahre im Seminarbereich tätig, sowohl als Geschäftsführerin der bav GmbH als auch bei Reguvis in verantwortlicher Funktion und als Referentin. Sie war zudem Senior-Managerin bei der KPMG AG, bevor sie zur AWB gewechselt ist. Sie ist Autorin zahlreicher Veröffentlichungen zum Zoll- und Außenwirtschaftsrecht.

stefanie.schick@awb-international.de

I. Einleitung

1. Einführung in das Zollrecht

1.1 Entwicklung des Zollrechts

Schon bei den alten Römern gab es Zöllner – wahrscheinlich auch damals schon nicht zur Freude aller Handeltreibenden. An wichtigen Knotenpunkten im Römischen Reich wurden Zollstationen geschaffen und verschiedene Zölle erhoben. Bereits in diesen ersten Zollämtern gab es Leiter, Stellvertreter, Kassenbeamte, Abfertigungsbeamte und Durchsuchungsbeamte und damit eine gut funktionierende Organisation zur Zollabwicklung.

Die alten Römer gibt es lange nicht mehr, doch der Zoll begleitet die Handelswelt seitdem. In der aktuellen Zeit liegt der Fokus des Zolls auf diesen Aufgaben:

- Überwachung und Kontrolle der Warenbewegungen,
- Erhebung von Ein- und Ausfuhrabgaben,
- Schutz der heimischen Industrie und Wirtschaft und
- Schutz der Bevölkerung, Flora und Fauna.

Völkerrechtliche Verträge wie das „**Allgemeine Zoll- und Handelsabkommen**“ (GATT – General Agreement on Terms and Trade, 1947) und das **Harmonisierte System** (HS, 1988) tragen heute zur Harmonisierung des Welthandels bei. Hier finden sich u.a. Regelungen zu:

- einem einheitlichen Zolltarif (bis zur sechsten Stelle),
- dem Meistbegünstigungsgrundsatz (MFN – most favoured nations) sowie der im Gegensatz stehenden Reziprozitätsklausel (auf Gegenseitigkeit basierende Präferenzgewährung),
- Antidumping- und Ausgleichszöllen,
- dem Zollwert und
- dem Warenursprung.

Die Regelungen dieser Verträge werden von den Mitgliedstaaten der **Welthandelsorganisation** (World Trade Organisation – WTO) und der **Weltzollorganisation** (World Customs Organisation – WCO) in unmittelbar geltendes Recht umgesetzt. Die Einhaltung dieser Vorschriften wird bei uns weitestgehend von der Zollverwaltung geprüft.

Zunehmende Digitalisierung und Eigenständigkeit durch zollrechtliche Bewilligungen ermöglichen den Wirtschaftsbeteiligten heute bei der Aus- und Einfuhr eine beschleunigte Zollabwicklung. Insbesondere die Wege zur Zollstelle und Wartezeiten fallen weg zugunsten einer elektronischen Kommunikation, die teilweise sogar automatisiert arbeitet.

I. Einleitung

Eine passende Beschreibung, warum es den Zoll überhaupt noch gibt und dieser so wichtig ist, findet sich auf zoll.de:

„Heute sichern rund 48.000 Zöllnerinnen und Zöllner täglich die Leistungsfähigkeit unseres Gemeinwesens, fördern den Wirtschaftsstandort Deutschland und tragen zur Stabilisierung unserer Sozialsysteme bei. Sie schützen die Wirtschaft vor Wettbewerbsverzerrungen, die Verbraucher vor mangelhaften Waren aus dem Ausland und die Bevölkerung vor den Folgen grenzüberschreitender organisierter Kriminalität.“

(Auszug zoll.de > Der Zoll > Aufgaben des Zolls, 22. April 2023)

1.2 Die wichtigsten Rechtsgrundlagen

Alle **Gesetze**, in denen Sie die für die Exportzollabwicklung wichtigen Vorgaben finden, sind **kostenlos im Internet** verfügbar. Empfehlenswert sind diese beiden Behördenseiten:

- Gesetzessammlung und Amtsblatt der EU: www.eur-lex.europa.eu,
- Gesetzessammlung des deutschen Justizministeriums: www.gesetze-im-internet.de.

Aus rein rechtlicher Sicht sind nur im **Amtsblatt der EU** bzw. im **amtlichen Teil des Bundesanzeigers** veröffentlichte Gesetze für Sie rechtsverbindlich und bindend. Alle Informationen, die Sie aus anderen Quellen (auch Behördenseiten wie beispielsweise www.zoll.de) entnehmen, sind unverbindlich. Das ist insbesondere dann wichtig, wenn eine Falschinformation aus einer anderen Quelle zu einem Rechtsverstoß von Ihnen führt.

Praxistipp



Sichern Sie in kritischen Fällen Ihre Recherchen ab, indem Sie in den jeweiligen Gesetzen überprüfen, ob die von Ihnen gefundenen Informationen noch dem aktuellen Stand entsprechen und korrekt sind.

1.2.1 Zoll- und exportkontrollrechtliche Grundlagen

In der EU besteht die Besonderheit, dass eine Vielzahl von Gesetzen der EU unmittelbar in den Mitgliedstaaten gilt (insbesondere Verordnungen aller Art). Zusätzlich hat jedes EU-Land noch eigene nationale Gesetze, die teilweise auf EU-Richtlinien basieren. Völkerrechtlich vereinbarte Grundlagen, wie z.B. das GATT, sind in EU- bzw. nationales Recht umgesetzt. Die Komplexität dieses rechtlichen Spinnennetzes macht Ihnen die tägliche Arbeit in der Praxis alles andere als leicht.

Aus **zollrechtlicher** Sicht sind für Sie die **wichtigsten Rechtsgrundlagen**, die unmittelbar für Sie und alle EU-Mitgliedstaaten gelten:

- der Unionszollkodex (UZK), Verordnung (EU) Nr. 952/2013,
- die Delegierte Verordnung zum Unionszollkodex (UZK-DA), DeVO (EU) 2015/2446,
- die Durchführungsverordnung zum Unionszollkodex (UZK-IA), DVO (EU) 2015/2447,
- die Delegierte Verordnung mit Übergangsbestimmungen zum Unionszollkodex (UZK-TDA), DeVO (EU) 2016/341,

- der Gemeinsame Zolltarif der Europäischen Gemeinschaft (Kombinierte Nomenklatur), Verordnung (EWG) Nr. 2658/87.

Aus **exportkontrollrechtlicher** Sicht kommen als **wichtigste Rechtsgrundlagen** auf EU-Ebene hinzu:

- die EU-Dual-Use-Verordnung (EU-DUVO), Verordnung (EU) 2021/821,
- eine Vielzahl von Länder- und Personenembargos, die Sie der EU-Internetseite www.sanctionsmap.eu entnehmen können.

Darüber hinaus gelten für Sie als Unternehmen mit **Warenbewegungen aus/nach Deutschland** u.a. diese **Rechtsgrundlagen**:

- das Zollverwaltungsgesetz (ZollVG),
- die Zollverordnung (ZollV),
- das Außenwirtschaftsgesetz (AWG),
- die Außenwirtschaftsverordnung (AWV) und
- das Umsatzsteuergesetz (UStG).

Praxistipp

 Ich empfehle Ihnen, zusätzlich die folgenden **Merkblätter rund um Zollanmeldungen** zu lesen, die ebenfalls rechtliche Vorgaben enthalten und die Sie bei zoll.de als kostenlosen Download finden:

- Merkblatt zu Zollanmeldungen, summarischen Anmeldungen und Wiederausfuhrmitteilungen (Ausfüllanleitung Zollanmeldung),
- Verfahrensanweisung zum IT-Verfahren ATLAS (praktische Abwicklung in ATLAS),
- Merkblatt für Teilnehmer zum ATLAS-Release/AES-Release (Nachrichtenaustausch),
- Handbuch Ausfuhrgenehmigungen, Genehmigungscodierungen, elektronische Abschreibungen (praktische Abwicklung von Genehmigungen und „Y-Codierungen“).

1.2.2 Weitere Vorschriften rund um die Zollabfertigung

Es gibt weitere zahlreiche Einzelschriften, mit denen Sie sich vertraut machen sollten. In der Ausfuhr sind insbesondere die gesonderten Verordnungen und Gesetze zu **Verboten und Beschränkungen** (z.B. Artenschutz, Abfallverbringung, Betäubungsmittelhandel) nennenswert. Hier müssen Sie individuell recherchieren, ob für Ihre Warenausfuhr Beschränkungen oder gar ein Verbot vorliegt.

Der folgenden Übersicht können Sie die im grenzüberschreitenden Handel geschützten Bereiche entnehmen, die meist zusammenfassend mit „Verbote und Beschränkungen“ (VUB) bezeichnet werden.

I. Einleitung

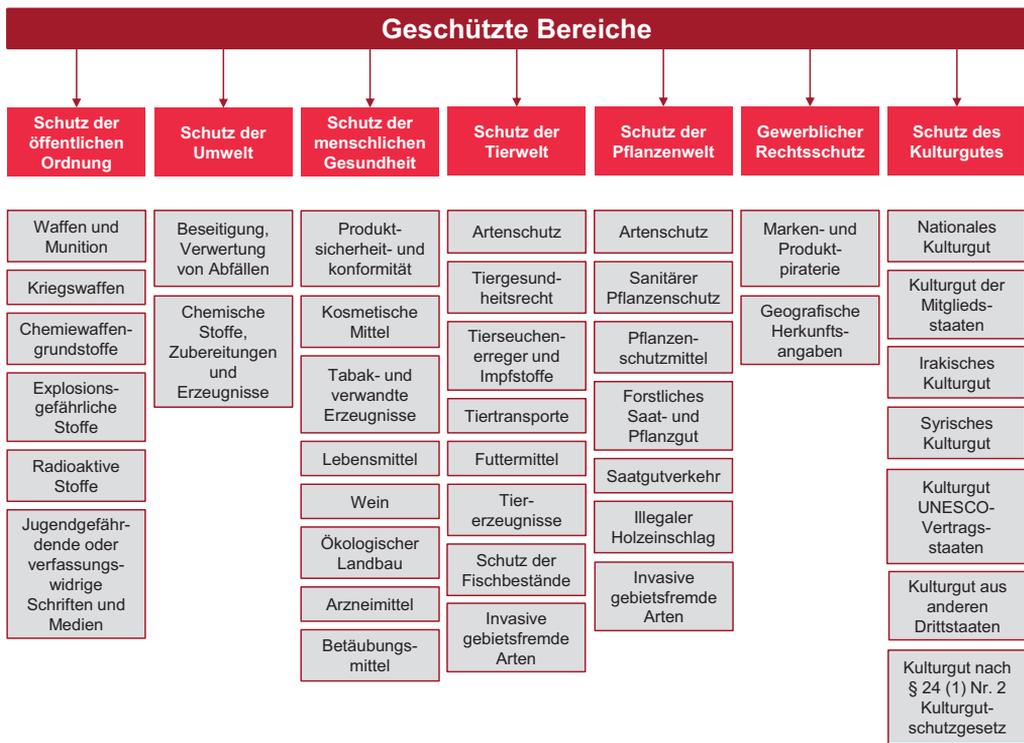


Abbildung 1: Übersicht über die geschützten Bereiche (Verbote und Beschränkungen)

Fazit

Jedes Land hat seine eigenen Vorschriften für die Zollabwicklung des grenzüberschreitenden Warenverkehrs. Hier gilt es, den Überblick zu bewahren und sich Hilfsmittel zunutze zu machen, wie beispielsweise die EU-Kommissions-Plattform „Access2Markets“, die Ihnen Informationen zu einer Vielzahl von Drittländern kostenfrei zur Verfügung stellt, oder die Konsults- und Mustervorschriften der IHK.

2. Zollrechtlicher Status einer Ware

Unionsware oder Nichtunionsware: Jeder Ware, die sich körperlich im Zollgebiet der EU befindet, wird ein zollrechtlicher Status zugeordnet. Einen Zwischenstatus gibt es nicht.

Befindet sich eine Ware im **zoll- und steuerrechtlich freien Verkehr**, hat sie den Status „**Unionsware**“. Diese Ware kann grundsätzlich **frei im Binnenmarkt der EU** gehandelt werden und unterliegt keinen Zollformalitäten. Die Ware wird in der Regel nicht zollamtlich überwacht.

Zum einen gehören dazu Waren, die in der EU gewonnen oder aus anderen Unionswaren hergestellt werden. Zum anderen sind es Waren, die von außerhalb der EU importiert werden und eine Zollabfertigung mit Überlassung zum freien Verkehr durchlaufen.

Werden Unionswaren zwischen EU-Mitgliedstaaten gehandelt und befördert, sind umsatzsteuerrechtliche und gegebenenfalls verbrauchersteuerrechtliche Formalitäten zu erfüllen.

Alle Waren, die sich nicht im zoll- und steuerrechtlich freien Verkehr befinden und somit der **zollamtlichen Überwachung** unterliegen, haben den Status „**Nichtunionsware**“. Es ist möglich, diese Waren innerhalb der EU zu handeln und zu befördern, jedoch nur unter Beachtung besonderer Zollvorschriften zu Transport, Verwendung und Ähnlichem. Nichtunionswaren sind Waren, die von außerhalb der EU importiert und dann entweder zwischengelagert (vorübergehende Verwahrung) oder in ein besonderes Zollverfahren überführt werden. Auch Unionswaren, die exportiert wurden und nun wieder zurückkommen, gelten als Nichtunionswaren.

Nur nach Überlassung zum zoll- und steuerrechtlich freien Verkehr findet ein Statuswechsel zu Unionswaren statt.

3. Intrahandel vs. Extrahandel

3.1 Die Bedeutung von Intra- und Extrahandel

Um die **Außenhandelsstatistik** (AHStat) zu erstellen, werden kommerzielle Warenbewegungen zwischen Deutschland und anderen Ländern statistisch erfasst. Rechtsgrundlagen in Deutschland sind das Außenhandelsstatistikgesetz (AHStatG) und die Außenhandelsstatistik-Durchführungsverordnung (AHStatDV). Die AHStat besteht aus zwei Teilen:

- **Intrahandel:** Warenbewegungen zwischen Deutschland und den anderen EU-Staaten,
- **Extrahandel:** Warenbewegungen zwischen Deutschland und den Drittländern.

Sowohl aus Deutschland hinausgehende als auch nach Deutschland hereinkommende Bewegungen werden erfasst.

Die Daten jeder Zollanmeldung auf Import- und Exportseite (elektronisch und schriftlich) werden von der Zollbehörde an das Statistische Bundesamt übermittelt. Darüber hinaus muss ein Unternehmen keine Meldung im Extrahandel abgeben. Wird aufgrund von Zoll- und Steuervorschriften keine elektronische oder schriftliche Zollanmeldung abgegeben, entfällt auch die Pflicht zur Abgabe einer **Extrastatmeldung**. In der Ausfuhr sind das z.B. Sendungen unter 1.000 €, die mündlich zur Ausfuhr abgefertigt werden.

Es gibt einige Sonderfälle in Zusammenhang mit der Zollabfertigung, für die eine Intrastatmeldung abzugeben ist. Dazu zählen:

- die Ausfuhr von Waren aus Deutschland über einen anderen EU-Staat und Überführung in das Ausfuhrverfahren außerhalb Deutschlands; im umgekehrten Fall ist analog auf Eingangsseite zu verfahren,
- zollamtlich bewilligte Lohnveredelungen, die innerhalb der EU grenzüberschreitende Warenbewegungen beinhalten,
- die Abfertigung zum zollrechtlich freien Verkehr mit unmittelbar anschließender innergemeinschaftlicher Lieferung (Verfahren 42): Meldung der innergemeinschaftlichen Lieferung als Versendung bzw. Eingang.

I. Einleitung

Hinweis

▶ *Solange Nordirland unter die Sonderregelung des Abkommens zwischen der EU und dem Vereinigten Königreich fällt und zollrechtlich behandelt wird wie EU-Zollgebiet, ist auch hier weiterhin eine Intrastatmeldung abzugeben.*

Im Intrahandel werden keine Zollanmeldungen abgegeben. Hier müssen die Unternehmen gesondert eine **Intrastatmeldung** einreichen. Sofern eine bestimmte Wertschwelle im Kalenderjahr von einem umsatzsteuerpflichtigen Unternehmen nicht überschritten wird, ist es von der Meldepflicht befreit. Für Warenbewegungen aus und nach Deutschland gelten, Stand Mai 2023, folgende **Wertschwellen**:

- Versendungen in andere EU-Staaten: 500.000 €,
- Eingänge aus anderen EU-Staaten: 800.000 €.

Die Abgabe der Intrastatmeldung erfolgt elektronisch über IDEV (online), eSTATISTIK.core (online) oder IDES (Software). Das Statistische Bundesamt stellt kostenlos einen „Leitfaden zur Intrahandelsstatistik“ zur Verfügung mit ausführlichen Informationen zur Meldung, Ausnahmefällen, Befreiungen und Vereinfachungen sowie Beispielen. Sie finden die aktuelle Version zum Download unter folgender Adresse:

https://www-idev.destatis.de/idev/doc/intra/doc/Intrahandel_Leitfaden.pdf.

3.2 Überblick über den Intrahandel

3.2.1 Zollgebiet der Union

Das **Zollgebiet der EU** ist gesetzlich genau definiert in Artikel 4 UZK, denn das Zollgebiet ist nicht deckungsgleich mit den Staatsgebieten bzw. den Königreichen. In der Praxis bedeutet das, dass bestimmte Teile der EU zollrechtlich wie ein Drittland behandelt werden und entsprechend Zollanmeldungen bei der Ein- und Ausfuhr abgegeben werden müssen bzw. eine Sonderregelung greift.

Hinweis

▶ *Mit Monaco und zwei britischen Gebieten auf Zypern gehören jedoch auch Regionen zum Zollgebiet der EU, die nicht in der EU sind. Die Regelung finden Sie in Artikel 4 Absatz 2 UZK.*

Artikel 4 Absatz 1 UZK

(1) Zum Zollgebiet der Union gehören die folgenden Gebiete, einschließlich ihrer Küstenmeere, ihrer inneren Gewässer und ihrer Lufträume:

- das Gebiet des Königreichs Belgien,
- das Gebiet der Republik Bulgarien,
- das Gebiet der Tschechischen Republik,
- das Gebiet des Königreichs Dänemark mit Ausnahme der Färöer und Grönlands,

- das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland mit Ausnahme der Insel Helgoland sowie des Gebiets von Büsingen (Vertrag vom 23. November 1964 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft),
- das Gebiet der Republik Estland,
- das Gebiet Irlands,
- das Gebiet der Hellenischen Republik,
- das Gebiet des Königreichs Spanien mit Ausnahme von Ceuta und Melilla,
- das Gebiet der Französischen Republik mit Ausnahme der französischen überseeischen Länder und Hoheitsgebiete, auf welche der Vierte Teil des AEUV Anwendung findet,
- das Gebiet der Republik Kroatien,
- das Gebiet der Italienischen Republik mit Ausnahme der Gemeinde Livigno,
- das Gebiet der Republik Zypern nach Maßgabe der Beitrittsakte von 2003,
- das Gebiet der Republik Lettland,
- das Gebiet der Republik Litauen,
- das Gebiet des Großherzogtums Luxemburg,
- das Gebiet Ungarns,
- das Gebiet Maltas,
- das Gebiet des Königreichs der Niederlande in Europa,
- das Gebiet der Republik Österreich,
- das Gebiet der Republik Polen,
- das Gebiet der Portugiesischen Republik,
- das Gebiet Rumäniens,
- das Gebiet der Republik Slowenien,
- das Gebiet der Slowakischen Republik,
- das Gebiet der Republik Finnland und
- das Gebiet des Königreichs Schweden.

Zusammengefasst bedeutet das, dass **diese Teile der EU kein Zollgebiet** sind:

- Deutschland: Büsingen (in der Schweiz) und die Insel Helgoland,
- Italien: Gemeinde Livigno (nur über die Schweiz erreichbar),
- Spanien: Ceuta und Melilla (in Marokko).

Ausfuhrsendungen aus der EU nach Helgoland können ohne Ausfuhranmeldungen geliefert werden, es sei denn, es bestehen Verbote und Beschränkungen. Einfuhrsendungen in die EU, auch Rückwaren, werden bereits beim Zollamt Helgoland zum freien Verkehr der EU angemeldet und überlassen. Eine Einfuhrzollabfertigung auf dem Festland ist nicht mehr möglich.

I. Einleitung

Aus- und Einfuhrsendungen nach/aus anderen EU-Teilen, die nicht Zollgebiet sind, werden wie andere Drittlandssendungen erfasst und zollabgefertigt.

Hinweis

► Einige EU-Mitgliedstaaten haben sogenannte **überseeische Länder und Gebiete**. Diese gehören weder zum Zollgebiet der EU noch zum Mehrwertsteuer- und Verbrauchsteuergesetz. Sie werden in allen Belangen **wie ein Drittland** behandelt. Es handelt sich um folgende Länder und Gebiete:

- Königreich Dänemark: Grönland,
 - Frankreich: französische Süd- und Antarktisgebiete, Saint-Martin, Französisch-Polynesien, Neukaledonien, Saint-Pierre & Miquelon, Saint Barthélemy, Wallis & Futuna,
 - Königreich Niederlande: Aruba, Bonaire, Curaçao, Saba, St. Eustatius, Sint Maarten.
-

Hinweis

► Für Nordirland gilt aufgrund des Handels- und Assoziationsabkommens zwischen der EU und dem Vereinigten Königreich eine Sonderregelung: Es gehört nicht zum Zollgebiet der EU, wird aber so behandelt. Es sind also keine Zollanmeldungen für Sendungen von und nach Nordirland abzugeben.

3.2.2 Nachweise der Unionswareneigenschaft

In Artikel 153 Absatz 1 UZK gibt es die sogenannte **Unionswarenfiktion**. Diese besagt, dass für alle im Zollgebiet der Union befindlichen Waren die **Vermutung** gilt, dass es sich um **Unionsware im zoll- und steuerrechtlich freien Verkehr** handelt.

Allerdings gibt es auch **Situationen, in denen der Status nachgewiesen werden muss**:

- die Verbringung von/nach Gebieten, die zwar zum Zollgebiet, aber nicht zum Umsatzsteuergesetz der EU gehören (siehe folgendes Kapitel I – 3.2.3),
- die Beförderung von Unionswaren zwischen zwei Orten im Zollgebiet der EU, wobei die Beförderung teilweise auch außerhalb des Zollgebiets erfolgt,
- die Beförderung von Unionswaren im vereinfachten Unionsversandverfahren (Transport auf dem Luft- oder Seeweg),
- Kfz, Verpackungen und Paletten zur Beförderung von Waren, die Unionswarenstatus haben, aber das Zollgebiet vorübergehend verlassen und wieder ins Zollgebiet verbracht werden,
- irrtümlicherweise mit Nichtunionswarenstatus in die vorübergehende Verwahrung übernommene Unionswaren.

Der **Nachweis des Unionswarenstatus** erfolgt mit gesetzlich vorgeschriebenen Dokumenten und Informationen. Dazu zählen das Dokument **T2L oder ein entsprechendes Handelspapier oder** im Bereich Luft- und Seeverkehr **Manifeste** mit vorgeschriebenen Angaben.

Exkurs

➔ **Versanddokument T2L:**

*Hierbei handelt es sich um den grundsätzlich vorgesehenen Unionswarennachweis. Es darf nicht mit dem Versandverfahren T2 verwechselt werden und kann nicht als Ersatz dafür dienen. Ebenso ist eine Abwicklung über das Versand-System NCTS nicht möglich. Das T2L wird in Papierform auf Exemplar 4 des Einheitspapiers erstellt. Der ausgefüllte T2L-Vordruck muss bei der **Zollstelle zum Abstempeln vorgelegt werden**.*

Die erforderlichen Datenelemente und was die einzelnen Elemente bedeuten, finden Sie im Merkblatt zu Zollanmeldungen, summarischen Anmeldungen und Wiederausfuhrmitteilungen, basierend auf den Anhängen B im UZK-DA und -IA. Es gelten die Vorschriften des Titels II Abschnitt II (Förmlichkeiten beim Versand).

Es ist möglich, ein T2L unter Vorlage entsprechender Nachweise nachträglich auszustellen und vom Zoll abstempeln zu lassen. Das ist immer dann hilfreich, wenn eine Ware unerwartet vom Zoll festgehalten wird, weil der Status ungeklärt ist.

Handelspapier:

*Als Erleichterung kann anstelle eines förmlichen T2L ein Handelspapier, wie z.B. eine Rechnung oder ein Beförderungsdokument, mit bestimmten Angaben genutzt werden. Bis zu einem Gesamtwert von **15.000 €** kann das **Handelspapier ohne Mitwirkung der Zollstelle** genutzt werden. Bei höheren Werten muss die Zollstelle das Dokument abstempeln.*

*Folgende **Pflichtangaben** müssen auf dem Handelspapier stehen:*

- *der vollständige Name und die vollständige Anschrift des Versenders bzw. des Beteiligten, soweit er nicht der Versender ist,*
- *die zuständige Zollstelle,*
- *Anzahl, Art, Zeichen und Bezugsnummern der Packstücke, gegebenenfalls die Containernummern,*
- *die Bezeichnung der Waren,*
- *das Bruttogewicht in Kilogramm,*
- *der Wert der Waren,*
- *die Kurzbezeichnung „T2L“ und*
- *eine handschriftliche Unterschrift des Beteiligten.*

*Im Zuge der Digitalisierung der Zollbehörde ist das **System „PoUS“** (proof of union status), also eine digitale Variante des Unionswarennachweises, geplant. Damit sollen EU-weit die Nachweise T2L/T2LF sowie Warenmanifeste von nicht zugelassenen*

I. Einleitung

Ausstellern verwaltet, archiviert und zum Abruf bereitgestellt werden. Die Einführung des „PoUS“ ist, Stand Mai 2023, für die Jahre 2024 (T2LIT2LF) und 2025 (Warenmanifeste) geplant.

Klar geregelt sind wiederum die Situationen, in denen eine Ware definitiv den **Status der Nichtunionsware** innehat (Artikel 119 Absatz 1 UZK-DA): Waren in vorübergehender Verwahrung, in einem besonderen Zollverfahren (außer Endverwendung, internes Versandverfahren und passive Veredelung), bestimmte Erzeugnisse der Seefischerei sowie Waren, die zur Zollstatusermittlung unter zollamtlicher Überwachung sind.

Hinweis

▶ *Mit der Türkei, Andorra und San Marino bildet die EU jeweils eine **Zollunion**, sodass für im Abkommen festgelegte Waren im zollrechtlich freien Verkehr der Vertragsparteien keine Zölle anfallen. Im Handel mit der Türkei wird der **Freiverkehrsstatus** in der Türkei mit der Warenverkehrsbescheinigung **A.TR** nachgewiesen. In der Praxis fordert der türkische Zoll bei der Einfuhr häufig noch ein Ursprungszeugnis über den nichtpräferenziellen Ursprung, um zu verhindern, dass antidumpingzollpflichtige Ware über die EU geschleust wird und dann zollfrei in der Türkei landet. Für Andorra und San Marino gibt es kein gesondertes Dokument: Hier kann der Nachweis auch mittels **T2L** erfolgen.*

Waren, die nicht unter die Zollunion fallen, können gegebenenfalls mit einem Präferenznachweis vergünstigt importiert werden. Die Zollunion mit der Türkei gilt nicht für bestimmte Agrar- und EGKS-Waren, die Zollunion mit Andorra nicht für Waren der Kapitel 1 bis 24 des Zolltarifs. Eine Auflistung der Waren finden Sie in WuP-Online (www.wup.zoll.de) nach der Eingabe der Länder Türkei bzw. Andorra.

3.2.3 Steuerliche Sondergebiete (Mehrwertsteuer)

Da es sich bei der Mehrwertsteuer (= Umsatzsteuer) um eine nationale Steuer handelt, können Waren nicht ohne **bestimmte Formalitäten und Vorgaben innerhalb der EU** befördert werden. Harmonisierte Grundsätze u.a. zum steuerbaren Umsatz (Lieferungen und Leistungen, Ort des Umsatzes), zu Steuerbefreiungen und zum Vorsteuerabzug sind in der Richtlinie 2006/112/EG über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem (**Mehrwertsteuersystemrichtlinie**) festgelegt. Die Regelungen der Richtlinie sind in den nationalen Gesetzen der einzelnen EU-Staaten umgesetzt, z.B. in Deutschland im Umsatzsteuergesetz.

Die Gebiete der EU, die nicht zum Zollgebiet gehören, gehören auch nicht zum Umsatzsteuergesetzgebiet. Darüber hinaus ist der räumliche Geltungsbereich der Richtlinie eingeschränkt und nimmt folgende Gebiete aus, obwohl diese zum Zollgebiet der EU gehören. Diese werden als **steuerliche Sondergebiete** bezeichnet:

- Finnland: Insel Åland,
- Frankreich: Guadeloupe, Guyana, Martinique, Mayotte, Réunion,
- Griechenland: Autonome Mönchsregion Berg Athos,

- Italien: Campione d'Italia, italienischer Teil des Luganer Sees,
- Spanien: Kanarische Inseln.

Werden Waren aus dem EU-Umsatzsteuergebiet in ein steuerliches Sondergebiet verbracht, muss eine **Ausfuhranmeldung** (Art: CO) abgegeben sowie ein **T2LF** ausgestellt werden. Die Ausfuhranmeldung dient Ihnen zum Nachweis der steuerfreien Ausfuhrlieferung, das T2LF benötigt das steuerliche Sondergebiet bei der Einfuhr als Unionswarennachweis.

Exkurs

Versanddokument T2LF:

Für das T2LF gelten die gleichen Vorgaben und Formalitäten wie für das T2L (siehe Kapitel 3.2.2). Auch für das T2LF ist die Umstellung auf das System PoUS für 2024 geplant.

Handelspapier:

*Als Erleichterung kann auch hier anstelle eines förmlichen T2LF ein Handelspapier, wie z.B. eine Rechnung oder ein Beförderungsdokument, **mit bestimmten Angaben** genutzt werden. Es gelten die gleichen Vorgaben und Formalitäten wie für das Handelspapier T2L (siehe Kapitel 3.2.2). Auch die auf dem Handelspapier aufzuführenden Pflichtangaben sind identisch – lediglich das Kürzel muss hier „T2LF“ lauten.*

3.2.4 Verbrauchsteuerrechtliche Besonderheiten

Da es sich bei Verbrauchsteuern (z.B. Biersteuer, Tabaksteuer, Energiesteuer) um nationale Steuern handelt, können Waren nicht ohne **bestimmte Formalitäten und Vorgaben innerhalb der EU** befördert werden. Harmonisierte Grundsätze u.a. zum Steuergegenstand, zur Beförderung unter Steueraussetzung und zum Steuerlager sind in der Richtlinie 2008/118/EG über das allgemeine Verbrauchsteuersystem (**Verbrauchsteuersystemrichtlinie**) festgelegt. Die Regelungen der Richtlinie sind in den nationalen Gesetzen der einzelnen EU-Staaten umgesetzt, z.B. in Deutschland im Biersteuergesetz, Tabaksteuergesetz und Energiesteuergesetz.

Die Gebiete der EU, die nicht zum Zollgebiet gehören, gehören auch nicht zum Verbrauchsteuergebiet. Darüber hinaus ist der räumliche Geltungsbereich der Richtlinie eingeschränkt und nimmt folgende Gebiete aus, obwohl diese zum Zollgebiet der EU gehören:

- Finnland: Insel Åland,
- Frankreich: Guadeloupe, Guyana, Martinique, Mayotte, Réunion,
- Griechenland: Autonome Mönchsregion Berg Athos,
- Spanien: Kanarische Inseln.

Zwischen zwei Steuerlagern dürfen Waren unversteuert befördert werden (Steueraussetzungsverfahren), sofern bestimmte Dokumente die Ware begleiten. In der Regel erfolgt die Abwicklung über das System EMCS. Für versteuerte Ware ergeben sich insbesondere im Versandhandel Nachweispflichten für die bereits erfolgte Besteuerung.